

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren

[urn:nbn:de:bsz:31-238662](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-238662)

III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

A. Unfälle.

Allgemeine Beobachtungen.

Im Berichtsjahre kamen 3698 (im Vorjahre 4138) Unfälle zu unserer Kenntnis. In 892 Fällen (gegen 991 im Vorjahre) wurden durch die Bezirksämter Unfalluntersuchungen vorgenommen. Die Zahl der Unfälle speziell der untersuchten schweren Unfälle hat somit seit langer Zeit zum ersten Mal eine Verminderung erfahren. Die Ursache dieser Erscheinung wird weniger in einer plötzlichen Verbesserung der zum Schutze der Arbeiter getroffenen Maßnahmen als in einem Nachlassen der Hast zu suchen sein, mit der in vielen Betrieben zur Zeit der Hochkonjunktur gearbeitet wurde. Zahlreiche Vorkommnisse zeigen, wie weit man noch von dem Punkte entfernt ist, die Zahl der Unfälle auf ein gewisses unvermeidliches Minimum beschränkt zu sehen.

Wir haben im vorigen Berichte die Forderung gestellt, die Explosionsmotoren mit Andrehvorrichtungen sogenannten Sicherheitsfurbeln auszurüsten. Der Widerstand, der sich gegen diesbezügliche Auflagen da und dort erhebt und sich meistens darauf stützt, daß in einem großen Teil der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften diesbezügliche Bestimmungen nicht vorhanden sind, sowie der Umstand, daß auch im Berichtsjahre ein Arbeiter beim Andrehen des Schwungrades eines vierpferdigen Gasmotors auf dem Boden ausglitt und mit dem Körper in die Radspeichen geriet, veranlaßt uns, an die Besitzer derartiger Motoren und in gleicher Weise an die Fabrikanten der Motoren nochmals die dringende Mahnung zu richten, die Motoren mit Andrehfurbeln zu versehen. Die Kosten für derartige Einrichtungen betragen bei den in Betracht kommenden Motorengrößen zwischen 50 und 100 Mark.

Vielfach fehlen feste Leitern an Dampfkesseln. Die Notwendigkeit derselben ergibt sich unter anderm auch aus folgendem Vorkommnis: Ein Arbeiter bestieg nach Betriebschluß mit Hilfe einer Leiter einen Dampfkessel von der Vorderseite des letzteren, um eine undichte Verpackung zu erneuern. Die Leiter rutschte, der Arbeiter kam zu Fall und wurde in der Frühe des nächsten Tages bewußtlos und am ganzen Körper verbrüht aufgefunden. Vermutlich hatte er im Fall den Wasserstandshahn gestreift, sodaß dieser sich öffnete und das heiße Wasser sich über den Arbeiter ergießen konnte, wenigstens sind die Verbrühungen nicht anders zu erklären. Auch fand man den Hahn offen und den Wasserspiegel des Kessels abgesenkt.

Ganz ungeschützte Fahrstühle werden nur noch ausnahmsweise angetroffen, dagegen finden sich noch öfter Schutzvorrichtungen, welche den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen und eine erneute Gefahr dadurch hervorrufen, daß sie in dem Arbeiter unangebrachter Weise das Gefühl der Sicherheit erwecken. So wurde einem Arbeiter der Kopf in dem Moment von dem herabkommenden Fahrstuhl zerdrückt, als er sich über den erst kurz vorher auf Veranlassung der Berufsgenossenschaft angebrachten Schachtabschluß beugte um zu sehen, was ein von unten kommender Zuruf zu bedeuten habe. Der Unfall zeigt, daß es nicht genügt, einen Schachtabschluß anzubringen, sondern daß derartige Abschlüsse auch gewisse Bedingungen erfüllen müssen, um wirklich Schutz zu bieten, daß sie insbesondere so hoch sein müssen, daß ein Hineinbeugen in den Schacht unmöglich ist. Das letztere durch Verbote allein verhindern zu wollen, wie es verschiedene Unfallverhütungsvorschriften thun, erscheint unmöglich.

Verschiedene Fabrikbrände liefen ohne Unfälle ab. Sie erscheinen aber doch bemerkenswert im Hinblick auf die Ursachen ihrer Entstehung. In einem Falle konnte Selbstentzündung angefetteter Wollabfälle ermittelt werden. In einer Stoffdruckerei und Appreturanstalt entstand der Brand im Gaserraum, wo man zum Speisen der Gasierflammen Gasolingas, d. h. ein Gemisch von Benzindämpfen und Luft verwendete. Der Brand kann nur so erklärt werden, daß der Arbeiter, der den Gasierapparat zu bedienen hatte, den Gashahn öffnete, das Gas aber zunächst anzuzünden vergaß. Die schweren Dämpfe sammelten sich in großen Mengen am Boden an und gerieten in dem Augenblick plötzlich in Brand, als der Arbeiter später das Gas anzünden wollte. Der ganze Raum war plötzlich in Flammen gehüllt. — Ein Baumwollmagazin einer Spinnerei geriet in Brand, als Arbeiter zwischen den mit nur geringem Spielraum aufgeschichteten Baumwollballen hindurch

in leichtsinniger Weise glühende Eisenstäbe trugen, um mit denselben einen eingefrorenen Heizkörper aufzutauen. Die Schuldigen wurden wegen fahrlässiger Brandstiftung zu Geldstrafen verurteilt. Besonderes Interesse bieten mehrere kurz hintereinander erfolgte Brände in dem Trockenraum einer Celluloidfabrik, für deren Entstehungursache zunächst ein Grund nicht gefunden werden konnte. Das Trocknen der Celluloidplatten geschah in einem etwa 30 Meter langen Kanal von etwa 2 Quadratmeter Querschnittsfläche, an dessen einem Ende sich die Dampfheizvorrichtung, am andern Ende dagegen ein Saugventilator befand, um die warme Luft an dem Trockengut vorbei durch den Kanal zu führen. Normalerweise sollte eine Temperatur von 40° Cels. nicht überschritten werden. Es zeigte sich aber, daß zu Zeiten, wenn der Ventilator zum Zweck des Be- und Entladens der Kammer abgestellt werden mußte, die in der Nähe des Heizapparates befindlichen Teile des Trockenraumes beträchtlich überhitzt wurden. Diese Wahrnehmung führte dazu, die Ursachen der Brände in einer Selbstzündung bezw. Zersetzung des Trockengutes infolge Ueberhitzung zu suchen und die Frage der kritischen Temperatur experimentell zu prüfen. Angestellte Dauerveruche mit einzelnen Celluloidplatten ergaben, daß diese eine Erhitzung zwischen 103 und 105° Cels. ertrugen, ehe sie sich unter Verpuffung zersetzten, daß aber bei serienweiser Erhitzung der gleichen Platten die Zersetzung auffälligerweise schon bei 85° eintrat. Es kann daher mit Sicherheit angenommen werden, daß die Brände jeweils durch eine Ueberhitzung und Zersetzung des Trockengutes hervorgerufen worden sind. Es ist damit gleichzeitig der Weg vorgezeichnet, wie solche Vorkommnisse vermieden werden können. Thatsächlich haben sich die im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen getroffenen Maßnahmen bis jetzt durchaus bewährt.

Zwei kurz nacheinander in einer Zündhütchen- und Sprengkapsel-fabrik vorgekommene Explosionen zeigen, daß durch die Lagerung von Ausschußzündhütchen und Sprengkapseln unter Wasser deren Explosionsfähigkeit keineswegs beseitigt wird. In dem einen Fall waren zum Ausbrennen bestimmte Ausschußzündhütchen in einem mit Wasser gefüllten Bottich angesammelt worden. Beim Ausschöpfen derselben mit einem eisernen Löffel trat eine heftige Explosion ein. Es ist anzunehmen, daß das Knallquecksilber durch das Wasser herausgeschlämmt und durch die Berührung mit dem harten Gegenstand zur Explosion gebracht wurde. Im andern Fall handelte es sich um das Auskochen von Ausschuß-sprengkapseln in Wasser zum Zweck der Zerstörung des Knallquecksilbers. Während sich nun ein Arbeiter an dem die Sprengkapseln enthaltenden

Bottich zu schaffen machte, trat eine heftige Explosion ein, die den Tod des Arbeiters zur Folge hatte und die Apparatur zerstörte. Es kann nur angenommen werden, daß dem Arbeiter, als er die den Bottich abdeckenden Bretter aufhob, ein solches in den Behälter hineinfiel. Nunmehr ist die betreffende Fabrik dazu übergegangen, die unbrauchbaren Sprengkapseln in Mengen von 200 bis 300 Stück in einem Erdloch von etwa 1 Meter Tiefe zur Explosion zu bringen, wobei allerdings das Kupfer der Hülßen verloren geht. Weil der Direktor der Fabrik es zugelassen hatte, daß im erstgenannten Falle der Arbeiter sich eines sach- und genehmigungswidrigen Verfahrens zur Vernichtung der Ausschußware bedient hatte, wurde er zu einer Geldstrafe von 300 Mk. verurteilt. Gleiche Strafe erhielt ein Maschinenfabrikant, in dessen Betrieb infolge mangelnder Sicherung einer Schmirgelscheibe ein Arbeiter eine schwere Verletzung davongetragen hatte. Wegen eines ähnlichen Vorkommnisses wurden die beiden Inhaber eines andern Betriebes mit je 30 Mk. Geldstrafe belegt. Eine Verurteilung zu 8 Tagen Gefängnis erfuhr ein Sägewerksbesitzer, weil er es unterlassen hatte, um eine tiefliegende Transmissionswelle eine Schutzverkleidung anzubringen, sodaß ein Arbeiter erfaßt und getötet werden konnte.

Vielfach werden Unfälle ohne weiteres auf eigenes Verschulden der Arbeiter zurückgeführt und mit dem Mangel an Vorsicht und der Gleichgültigkeit gegen die Unfallverhütungsvorschriften begründet, dabei wird aber übersehen, daß auch in solchen Fällen der Arbeitgeber nicht immer von einem Verschulden freigesprochen werden kann, weil er nichts dazu thut, um die erwähnten Eigenschaften der Arbeiter zu bekämpfen. So findet man bei Durchsicht der Strafverzeichnisse, daß von dem Recht des Arbeitgebers, die Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften mit Strafe zu belegen, zum Schaden der Arbeiter selbst, viel zu selten Gebrauch gemacht wird, aus Furcht den Arbeiter zu verstimmen und zum Austritt zu veranlassen.

Zahlreiche Unfälle hätten allerdings auch in diesem Betriebsjahre vermieden werden können, wenn es die Arbeiter nicht bedauerlicher Weise an Aufmerksamkeit, Vorsicht und Rücksichtnahme gegen ihresgleichen hätten fehlen lassen. In Kürze seien nur folgende Fälle erwähnt:

In einem Stahlwerk sollte der Gasgenerator abgeschlackt und zu diesem Zweck durch zwei Arbeiter über dem das Brennmaterial tragenden Rost ein Hülfsrost eingeschlagen werden. Statt nun nach ausdrücklicher Vorschrift 10 Roststäbe einzusetzen, begnügten sich die Arbeiter aus Bequemlichkeit oder wie der Ueberlebende angab, „aus Zeitersparnis“ damit, nur 4 Stäbe einzusetzen. Die Folge davon war,

daß beim Ausziehen des Hauptrostes die 4 Stäbe die darüberliegenden glühenden Massen nicht tragen konnten und daß letztere in das unter der Feuerung befindliche Wasser fielen, wobei eine so heftige Dampfenwicklung entstand, daß beide Arbeiter verbrüht wurden.

Ein Arbeiter, der eine Reparatur an einem Wasserrade vornehmen sollte, unterließ es, dasselbe abzustützen und beschränkte sich darauf, das Wasser auf den Leerlauf zu leiten. Die Folge war, daß die Radkammern sich allmählich mit Sickerwasser füllten und das Rad in Umbrehung versetzt wurde. Der Arbeiter wurde vom Rade erdrückt.

Ein anderer Arbeiter, der sich im Innern eines Maischbottichs befand, wurde vom Rührwerk erfaßt, weil er es unterlassen hatte, sich einer Sicherung zu bedienen, welche dazu bestimmt war zu verhindern, daß der Antriebsriemen unbeabsichtigter Weise von der Leerscheibe auf die Festscheibe gelangen konnte. Neben starken Quetschungen erlitt derselbe noch Verbrühungen, weil die im Bottich befindlichen Rückstände noch nicht abgekühlt waren.

Der Besitzer eines Kalkofens starb an Gasvergiftung, weil er so unvorsichtig gewesen war, sich vor der Abzugöffnung des Ofens zum Schlafen hinzulegen.

B. Gesundheitschädliche Einflüsse.

Handhabung der gesetzlichen Vorschriften.

Revisionsbefund. Der Zustand der gewerblichen Betriebe läßt hinsichtlich der zur Fernhaltung gesundheitschädlicher Einflüsse dienenden Einrichtungen eine ununterbrochene fortschreitende Bervollkommnung deutlich erkennen, was in dem gleichen Maße bezüglich der Einrichtungen der Unfallverhütung nicht ausgesprochen werden kann. Der Grund liegt darin, daß hauptsächlich die Schutzvorrichtungen an Maschinen und Gerätschaften wegen der fortgesetzten Inanspruchnahme einer starken Abnützung und raschem Verfall unterworfen sind, daß sie infolge der stets wechselnden Disposition der Betriebseinrichtungen verschwinden oder auch absichtlich beseitigt und nicht benützt werden. Die sanitären Einrichtungen dagegen, welche auf die Gesunderhaltung des menschlichen Organismus abzielen, sind diesen störenden Wirkungen lange nicht in dem gleichen Maße ausgesetzt. Es bedarf bei ihnen im wesentlichen nur der weder mit großen Kosten noch mit besonderer

Sorgfalt zu erreichenden Unterhaltung. Hygienisch einwandfreie Arbeitsräume, Aufenthalts- und Waschräume, Bade- und Bedürfnisanstalten, oder Vorrichtungen zur Beseitigung von Staub und zur Ventilation bleiben dann für die Dauer unter dieser Voraussetzung in ordnungsmäßigem Zustand. Bei Neuanlagen wird, wie dies schon wiederholt in früheren Jahresberichten erwähnt wurde, zumeist schon aus eigener Initiative der Unternehmer so Vollkommenes geschaffen, daß wenig mehr anzuordnen bleibt; wo noch Mängel vorhanden sind, lassen sie sich auch leicht beseitigen. Auch die älteren Betriebe zeigen im allgemeinen jetzt eine den Forderungen der modernen Gewerbehygiene entsprechende Beschaffenheit, und der Prozeß des Fortschritts ist ein so natürlicher, daß es unsachgemäß wäre, im Jahresbericht alljährlich Einzelfälle aufzuzählen, in denen mustergiltige Einrichtungen zur Erzielung einer guten Ventilation, zur Beseitigung von Staub, gesundheitschädlichen Dämpfen und Gasen getroffen wurden, oder in denen schöne Aufenthalts- und Baderäume und Ähnliches entstanden. Aus dem Fehlen solcher Angaben darf also nicht auf einen Stillstand in der Fortentwicklung der gewerblichen Betriebe in hygienischer Beziehung geschlossen werden.

In den letzten Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, sowie in der Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (Nr. 4 S. 43 des Jahrgangs 1901) war wiederholt auf eine als Chlorakne bezeichnete Hauterkrankung aufmerksam gemacht worden, von der die Arbeiter der nach dem elektrolytischen Chlorentwicklungsverfahren der Werke Griessheim-Elektron arbeitenden Fabriken häufig befallen wurden. Da auch im Lande eine solche Anlage besteht, war es von Interesse, festzustellen, ob ähnliche Krankheitsfälle auch hier schon vorgekommen sind. Eigene Beobachtungen lagen uns bis zum Erscheinen des erwähnten Aufsatzes nicht vor. Auf unser Ersuchen befaßte sich der Gr. Bezirksarzt näher mit dieser Frage und dessen Erhebungen in der chemischen Fabrik Griessheim-Elektron in Rheinfelden ergaben, daß eine Reihe leichter und einige schwerere Fälle von sogenanntem Chlorakne zur Behandlung durch die Kassenärzte gelangt waren. Die Untersuchung von zwei schwerer erkrankt gewesenen Arbeitern durch den Gr. Bezirksarzt zeigte, daß der eine im Gesicht, besonders aber an Hals und Nacken neben kleineren frischen Akneknoten viele erbsen- bis bohnen große Knoten mit fester Vernarbung hatte, während der andere eine Stirne aufwies, deren Haut größtenteils braunrot verfärbt und verdickt war. Ein Arbeiter, der zur Zeit der Erhebungen nicht mehr in der Fabrik beschäftigt war, mußte aus der

Klinik für Hautkrankheiten in Basel nur wenig gebessert entlassen werden. Die Beobachtung zeigt, daß hauptsächlich diejenigen Arbeiter des elektrolytischen Chlorbetriebs von der Hautkrankheit betroffen werden, welche mit dem Reinigen der Zersetzungszellen beschäftigt sind, und dieser Umstand läßt vermuten, daß die Annahme der Firma zutrifft, wonach der Krankheitserreger in dem Anodenschlamm zu suchen ist. Die bestimmte Ursache konnte hier, so wenig wie in den anderen beschriebenen Fällen, festgestellt werden. Als Mittel gegen das Auftreten und Umsichgreifen der Krankheit haben sich Dampfbäder und Einreibungen mit Naphthalanjasbe oder mit Natriumsuperoxydseife bewährt. In schwereren Fällen mußten die Arbeiter aus dem Zersetzungsräume entfernt und im Freien oder in anderen Betriebsabteilungen verwendet werden.

Für Borsten und Tierhaare, welche von der in großem Maßstabe nach Deutschland einführenden Mailänder Firma Carlo Pacchetti geliefert werden, wurde stets auf Grund des § 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1899 Ausnahme von der Durchführung der Bestimmung des § 2 bezüglich der Desinfektion ausländischer Ware zugelassen, weil der durch Konsulatsatteste bei jeder Sendung bestätigte Nachweis geliefert wurde, daß die Ware am Ursprungsort eine Desinfektionsbehandlung erfahren hat, welche der gesetzlichen Vorschrift entspricht. Nachdem sich aber nach den Berichten der Regierungspräsidenten in Breslau und Minden bei Kontrolluntersuchungen gezeigt hatte, daß in mehreren Fällen von der Firma Pacchetti gelieferte Haare, trotz beglaubigter Zeugnisse über die vorschriftsmäßige Desinfektion, mit Milzbrandkeimen behaftet waren, wurden auch unsererseits Kontroll-Untersuchungen veranlaßt. Nach dem Ergebnis derselben waren Milzbrandkeime nicht nachweisbar. Die Firma Pacchetti erklärt, daß in den Fällen, in denen von ihr als desinfiziert bezogene Ware sich nicht als keimfrei erwiesen habe, eine nachträgliche Uebertragung von Keimen durch Berührung mit undesinfizierten Haaren oder Borsten am Verarbeitungsort stattgefunden haben müsse. Trotz nachweislich gewissenhafter Betriebsführung und vorschriftsmäßiger Desinfektion sämtlicher aus dem Ausland bezogener Rohware, kamen in einem Betriebe des Landes im Berichtsjahre zwei zeitlich getrennte, allerdings nur leichte Fälle von Milzbrand vor. Der eine Fall betraf einen Kopfhaarspinner, der durch seine Arbeitstätigkeit nur mit Haaren in Berührung kommt, die außer der Desinfektion bei ausländischen Haaren, noch den Koch- und Färbeprozess durchgemacht haben. Die Infektion muß er sich demnach außerhalb seiner Betriebsabteilung zugezogen haben.

Die einzige im Lande bisher bestehende Akkumulatorenfabrik mit etwa 30 bis 40 Arbeitern hat gegen Schluß des Berichtsjahres ihren Betrieb eingestellt. Vom Standpunkt der Hygiene aus war dies nicht zu bedauern, da die Anlage nur dürftig den Vorschriften der Bekanntmachung des Reichkanzlers vom 11. Mai 1898 entsprach und trotz häufiger Revisionen immer wieder durch Unregelmäßigkeiten im Betrieb zu Beanstandungen Anlaß gab. Bleierkrankungen haben daher auch nie ganz aufgehört. Von manchen gesundheitlichen Nachteilen wurde wohl auch infolge des häufigen Wechsels der Arbeiter keine Kenntnis erhalten. Ebenso hat eine nach dem elektrolytischen Verfahren arbeitende Chlorkalkfabrik ihren Betrieb eingehen lassen. Auch diese Anlage zeigte sich schon bald nach ihrer Einrichtung so unvollkommen und mangelhaft, was bei der Begutachtung des Gesuchs nicht zu erkennen war, daß erhebliche sanitäre Mißstände gleich mit dem Beginn der Fabrikation auftraten. Wirksame Verbesserungen konnten, ungeachtet verschiedener Versuche, nicht erreicht werden, da durchgreifende Aenderungen an der geringen Leistungsfähigkeit der Anlage scheiterten. Bei beiden Fabriken war die Lebensunfähigkeit von Anfang an äußerlich deutlich zu erkennen, eine Beobachtung, die in der Industrie auch bei im übrigen modern eingerichteten Anlagen nicht gerade selten zu machen ist.

Sonstiges. Mitunter zeigen Arbeitgeber ein ganz außerordentlich geringes Verständnis für den Einfluß, den die körperliche Arbeit auf die Entwicklung des jugendlichen Körpers ausübt. Das Tragen von Lasten z. B., welchem ein noch in der Entwicklung begriffener Körper auf die Dauer nicht gewachsen ist, muß zweifellos zu Verkrümmungen einzelner Körperteile und zum Schiefwerden führen. Und doch geschieht zur Vermeidung solcher Einwirkungen so gut wie nichts von seiten der Vorgesetzten, wie man sich fast täglich überzeugen kann. Durch zeitweiligen Wechsel in der Art der Arbeit könnten, zumal in größeren Betrieben, häufig die nachteiligen Folgen einseitiger Verrichtungen leicht verhütet werden. Die Arbeitgeber geben meist ohne weiteres zu, daß sie sich über die Frage überhaupt noch keine Gedanken gemacht hätten, in welcher Weise die Nachteile industrieller Arbeit durch die Beachtung des Einflusses derselben auf die körperliche Entwicklung gemildert oder behoben werden könnten.

Die Berechtigung einer sanitären Maßregel wird häufig damit bestritten, daß die Arbeiter noch nie über den fraglichen Zustand sich beklagt oder sich freiwillig mit demselben

zufrieden erklärt hätten. Derartige Äußerungen erscheinen begreiflich. Daß aber ein Arbeitgeber die Anschauung hat, daß ja die Arbeiter für die Uebernahme einer Arbeit und die damit verbundenen Belästigungen bezahlt würden, läßt eine sonst glücklicherweise noch nicht ausgesprochene Mißachtung der primitivsten sozialen Pflichten erkennen. Eine Bijouteriefabrik begründete damit ihre Einsprache gegen eine Auflage, die sowohl technisch leicht, wie auch ohne unverhältnismäßige Kosten erfüllt werden konnte. Eine mit dem Widerspruch gegen sanitäre Maßnahmen zusammenhängende Beobachtung verdient hier ferner noch der Erwähnung. In einer Fabrik, welche gegen ihren Willen Einrichtungen zur staubfreien Aufbewahrung von Kleidern getroffen hatte, fanden sich diese nicht benützt. Bei nächster Prüfung stellte es sich heraus, daß der Fabrikant in Gegenwart seiner Arbeiter die behörbliche Anordnung in abfälliger Weise kritisiert hatte, so daß sich die Arbeiter scheuten, die Anlage in Benützung zu nehmen. In wieweit ein derartiges Verfahren das oft unbegreifliche Verhalten der Arbeiter gegenüber manchen sanitären Einrichtungen erklärt, entzieht sich in der Regel dem bestimmten Urteil, da in solchen Fällen die Arbeiter sich auch hüten werden, dem Aufsichtsbeamten den wahren Grund ihres Verhaltens mitzuteilen.

In bedauerlichem Maße nimmt die Wahrnehmung zu, daß nicht nur die männlichen Arbeiter, sondern auch die weiblichen und jugendlichen Arbeiter in den Frühstück- und Vesperpausen Bier zu sich nehmen. Die Arbeitgeber erklären gegen diese von ihnen keineswegs gebilligte und für die Arbeiter in jeder Beziehung nachteilige Gewohnheit nichts thun zu können. Es wird bestimmt versichert, daß die Leistungsfähigkeit der gewohnheitsmäßig Bier trinkenden weiblichen und jugendlichen Arbeiter sichtlich zurücksteht hinter derjenigen der Arbeiter, welche noch in hergebrachter Weise Milch oder Milchkaffee zu sich nehmen.

Wiederholt beklagten sich Arbeiterinnenüber die unangenehmen und schädlichen Eigenschaften der Terrazzofußböden. Es ist eine bekannte Thatsache, daß durch kalte Fußböden, zu denen Terrazzoböden gehören, die Entstehung von Unterleibsleiden befördert wird. Der Inhaber einer Fabrik wies selbst auf diesen Nachteil hin, dem durch Anbringung eines Holzbelags oder dicker Strohmatten überall abgeholfen werden muß.